



**Satzung des Stolper Kinderhauses e. V.
vom 06.11.2010, eingetragen 29.12.2010**

§ 1 Zweck des Vereins

a) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stolper Kinderhaus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Stolper Kinderhaus e.V.“. Sein Sitz ist: Chausseestraße 35-36, 14109 Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

b) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die den Vereinszweck durch Betreuung ihres Kindes im Stolper Kinderhaus e.V. unterstützt.

c) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

d) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein, die sich um den Verein und die Erreichung seiner Zwecke besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag aus der Mitgliedschaft durch den Vorstand verliehen werden.

e) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beitrittsantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft kann konkludent mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die abschließend darüber entscheidet.

d) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- bei den ordentlichen Mitgliedern auch durch Beendigung des Betreuungsvertrages des betreuten Kindes.

e) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.

f) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen drei Wochen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist im Fall von Alleinerziehenden nur ein Elternteil Mitglied, hat dieses zwei Stimmen.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet zur
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages
 - Zahlung einer wirksam beschlossenen Umlage
 - Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften
 - Fürsorglichen Behandlung des Vereinsvermögens
 - Unterstützung des Vereins durch eigene Tätigkeit, insbesondere die Mithilfe an den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder gefördert werden kann
- d) Fördermitglieder sind verpflichtet zur
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages
 - Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften
- e) Ehrenmitglieder sind zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet.

§ 6 Beiträge

- a) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Von den Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Von den Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- b) Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr, insbesondere Höhe und Fälligkeit, regelt eine Beitragsordnung.
- c) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder eine Umlage zusätzlich zum Jahresmitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Die jeweilige Umlage darf 100 % des jeweils gültigen Jahresmitgliedsbeitrages und insgesamt 800,00 EUR nicht überschreiten. Sie darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Antrag auf Erhebung der Umlage ist mit der Ladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.
- d) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag des Mitglieds den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen, erlassen oder Ratenzahlungen vereinbaren. Der Antrag kann ohne Begründung durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Genehmigung des Vorstands bezieht sich auf den Jahresmitgliedsbeitrag und für die maximale Dauer von einem Jahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der ersten Vorsitzenden
2) dem/der zweiten Vorsitzenden

- 3) dem/der Schriftführer/in
- 4) dem/der Schatzmeister/in
- 5) dem/der Beisitzer/in

b) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung obliegt der/dem ersten Vorsitzenden.

c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n vertreten. Im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden und der/des zweiten Vorsitzende/n vertreten jeweils zwei der anderen Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Der/die Beisitzer/in ist nicht vertretungsberechtigt.

d) Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als jeweils Euro 1.000,-- (eintausend Euro) belasten oder für Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder ein/e fest angestellte/r Erzieher/in werden, letztere/r nur im Amt des/der Beisitzer/in. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. der Beendigung des Anstellungsvertrages des Erziehers/ der Erzieherin endet auch das Amt als Vorstand.

f) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes entsprechend den Vertretungsregeln des § 8 c) der Satzung.

g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung wird durch die/den ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche, in dringenden Fällen drei Kalendertage. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

h) Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb einer Vorstandssitzung per Fax oder E-Mail getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig darüber informiert wurden und sich damit einverstanden erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts
- d) Erteilung der Entlastung
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- j) sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

b) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett der Einrichtung und per E-Mail zu laden. Eine kürzere Ladungsfrist von mindestens einer Woche ist in Ausnahmefällen möglich.

c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett der Einrichtung und telefonisch zu laden.

d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz nichts anderes ergibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

e) Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn nur eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

f) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder.

g) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

h) Die Sitzungsleitung in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der/dem ersten Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter. Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der schriftlichen Ladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 12 Mittel des Vereins

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator/innen.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.